

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Leadership in Industrial Sales and Technology (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering)

vom 15. Juli 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 geändert worden ist, sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungs-verordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 1 Anwendungsbereich

Abs. 1, 2 und 3 werden gestrichen.

Neu eingefügt wird:

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Leadership in Industrial Sales and Technology (ZUL-IST)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Leadership in Industrial Sales and Technology“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

Gestrichen wird § 2 Studienanfängerplätze

§ 2 Studienanfängerplätze wird gestrichen.

Gestrichen wird § 3 Fristen

§ 3 Fristen wird gestrichen.

Geändert wird § 4 Form des Antrags

Der bisherige § „4“ Form des Antrags wird zu § „2“ Form des Antrags.

In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Als neuer Satz 1 wird der Text :¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.“ eingefügt.

In Absatz 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Antrag“ wird der Text „für den Studiengang Leadership in Industrial Sales and Technology“ eingefügt.

In Buchstabe „a.“ wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „4“ ersetzt. Der Text „in amtl. beglaubigter Kopie“ wird gestrichen.

In Buchstabe „b.“ wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Berufserfahrung“ wird der Text „/Werkstudententätigkeit“ gestrichen. Der Text „(amtl. beglaubigt)“ wird durch den Text „nach dem ersten berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomabschluss“ ersetzt.

In Buchstabe „c“ wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

In Buchstabe „d“ wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt

In Buchstabe „e“ wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „3“ ersetzt. Der Text „2-4 (amtl. beglaubigt)“ wird durch den Text „1-3“ ersetzt.

. In Buchstabe „f“ wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Der Text „(amtl. beglaubigt)“ wird gestrichen.

In Abs. 3 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Der Text „amtlich beglaubigte“ wird gestrichen.

In Abs. 4 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

In Abs. 5 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

In Abs. 6 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Gestrichen wird § 4a Zulassung unter Vorbehalt

§ 4a Zulassung unter Vorbehalt wird gestrichen.

Gestrichen wird § 5 Auswahlkommission

§ 5 Auswahlkommission wird gestrichen.

Gestrichen wird § 6 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren wird gestrichen.

Neu hinzugefügt wird § 3 Sprachnachweise

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Sprachnachweise für deutsche Bewerber bzw. Bewerberinnen / Qualifikation in englischer Sprache
- a. ¹Deutsche Bewerber bzw. Bewerberinnen müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen z. B. der TOEFL IBT-Test mit einer Mindestpunktzahl von 87 Punkten, TOEFL ITP mit 567 Punkten oder der TOEIC L&R -Test mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten (international anerkanntes Zertifikat mit der Niveaustufe des GER B2).
 - b. ¹Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen (z.B. Cambridge, IELTS, äquivalente englischsprachige Bachelorvorlesungen, etc.) oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

-
- (2) ¹Regelungen für ausländische Bewerber bzw. Bewerberinnen:
- a. ¹Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse erbringen.
1. Sprachnachweis Deutsch:
¹Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2, TestDaF mit 14 Punkten (jede Fertigkeit mindestens jedoch 3 Punkte), Goethe Zertifikat B2 oder TELC Deutsch B2 und B2 + Beruf.
 2. Sprachnachweis Englisch:
¹Nachweis wird erbracht durch z. B. der TOEFL IBT-Test mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten, TOEFL ITP mit 543 Punkten oder der TOEIC L&R -Test mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten (international anerkanntes Zertifikat mit der Niveaustufe des GER B2). ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen (z.B. Cambridge, IELTS, äquivalente englischsprachige Bachelorvorlesungen, etc.) oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.
- (3) ¹Bei Sprachnachweisen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 kann in besonders begründeten Fällen für den Nachweis des Sprachnachweises eine abweichende Frist festgesetzt werden. ²Der Nachweis muss jedoch spätestens bis Vorlesungsbeginn im Studiengang vorgelegt werden.
-

Geändert wird § 7 Auswahlkriterien

Der bisherige § „7“ Auswahlkriterien wird gestrichen.

Neu eingefügt wird § 4:

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. Abschluss:
1. ¹Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor Abschluss oder Äquivalent) in der Fachrichtung der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT – Sciences, Technologie, Engineering oder Mathematics STEM) oder in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge mit mindestens der Note 2,5 und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (CP) und dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im MINT-Bereich oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten oder vergleichbaren Leistungen. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.
- b. ¹Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss nach Abs. 1 Buchstabe a. Nr.

1 oder Nr. 2 mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Punkten während des Masterstudiums erwerben. ²In welcher Form (Fächerzusammenstellung, Praxissemester) die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. ³Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.

- c. ¹Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ²Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.
- d. ¹Sonstige Leistungen nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss:
- a. eine für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit.
 - b. fachspezifische Werksstudententätigkeit,
 - c. GMAT-Test,
 - d. ein fachspezifischer beruflicher Auslandsaufenthalt (Berücksichtigung der Dauer bis Vorlesungsbeginn des Studiums),
 - e. eine ehrenamtliche fachspezifische Tätigkeit von mind. 3 monatiger Dauer.
- e. ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
-

Geändert wird § 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

§ „8“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird zu § „5“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung.

In Abs. 1 Satz 1 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Aus Abs. 1 Nr. „1.“ wird Buchstabe „a.“ Die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

Aus Abs. 1 Nr. „2.“ wird Buchstabe „b.“

Aus Abs. 1 Nr. „3.“ wird Buchstabe „c.“

Abs. 1 Nr. „4“ wird zu Abs. 2. In Abs. 2 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „4“ ersetzt. Der Buchstabe „c“ wird durch Buchstabe „d“ ersetzt. Die Ziffer „4“ wird durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Aus Abs. 2 wird Abs. 3.

Aus Abs. 3 wird Abs. 4.

Neu eingefügt wird Buchstabe „d.“ mit dem Text „ein fachspezifischer beruflicher Auslandsaufenthalt (Berücksichtigung der Dauer bis Vorlesungsbeginn des Studiums) von mind. 3 Monaten – 0,1“

Neu eingefügt wird Buchstabe „e.“ mit dem Text „eine ehrenamtl. fachspezifische Tätigkeit von mind. 3 monatiger Dauer – 0,1.“

In Abs. 3 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Nach dem Wort „Bewerber“ wird der Text „und Bewerberinnen“ eingefügt. Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt. Vor Satz 3 wird hochgestellt die Ziffer „3“ eingefügt.

In Abs. 4 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt

Geändert wird § 9 Inkrafttreten

§ „9“ Inkrafttreten wird zu § „6“ Inkrafttreten

Vor Satz 1 wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor